



Leitbild & Satzung

CARE Deutschland-Luxemburg e.V.

Kontakt: CARE Deutschland-Luxemburg e.V.

Hauptgeschäftsstelle

Dreizehnmorgenweg 6, D-53175 Bonn

Fon: +49 (0)228 97563-0

Fax: +49 (0)228 97563-51

E-Mail: info@care.de

www.care.de

Büro Berlin

Friedrichstraße 90, D-10117 Berlin

Fon: +49 (0)30 20 253-125

Fax: +49 (0)30 20 253-333

E-Mail: berlin@care.de

Spendenkonto 4 40 40 • Sparkasse KölnBonn • BLZ 370 501 98



Inhalt

Ziele	3
Werte	4
Tradition	5
Profil	6
Schwerpunkte und Methoden	8
Spender und Partner	9
Satzung	10
(Fassung vom 20.09.2008)	

Impressum**Herausgeber**

CARE Deutschland-Luxemburg e.V.

Fotos: CARE

Gestaltung: www.kava-design.de

Druck: Medienhaus Plump



Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, religiösen oder politischen Anschauungen und wirtschaftlichen Verhältnissen. CARE Deutschland-Luxemburg e.V. setzt sich für die Sicherstellung dieser Rechte, für eine Welt ohne Not und Elend, für eine Welt der Hoffnung, der Toleranz und der sozialen Gerechtigkeit ein. Unser Ziel ist die weltweite Verminderung der Armut und eine internationale Ordnung, in der alle Menschen in Würde, Sicherheit, Frieden und Freiheit leben können.

Gemäß unserer Selbstverpflichtung, weltweit Hilfe zu leisten, streben wir eine fachlich qualifizierte und sich ständig fortentwickelnde Arbeit zur Überwindung von Not, Armut und Benachteiligung an. Dafür wollen wir – auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfswerken – die Bereitschaft zum Teilen in der Bevölkerung Deutschlands gegenüber Not leidenden Menschen in armen Ländern stärken. Wir unterstützen aktiv bürgerschaftliches Engagement und Menschen in Deutschland, die sich der weltweiten Armutsbekämpfung verpflichtet fühlen. Unsere Erwartung ist, dass sich Deutschland noch stärker in der internationalen Armutsbekämpfung engagiert und nachdrücklich für den Aufbau einer international gerechten Ordnung eintritt.

Wir arbeiten im Geist der Versöhnung und leisten unabhängige, unparteiliche und bedürfnisorientierte Hilfe. Wir verstehen uns als Anwalt der Menschen in den von Hunger, Armut und Unterdrückung gezeichneten Regionen und Ländern. Bei der Zusammenarbeit mit diesen Menschen, unseren Projektpartnern, den Zuwendungsgebern und Mitarbeitern lassen wir uns von folgenden Werten leiten:

Respekt

Wir respektieren und anerkennen die Verschiedenartigkeit der Kulturen der Welt und unterstützen den interkulturellen Dialog insbesondere mit dem Ziel, ethnische und soziale Spannungen abzubauen. Wir achten die Würde, die Fähigkeiten und den Beitrag unserer Projektpartner, finanziellen Förderer und Mitarbeiter.

Integrität

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Aktivitäten, setzen diese transparent um und sind rechenschaftspflichtig gegenüber unseren Partnern und Unterstützern. Wir sind verlässliche Partner von armen und ausgegrenzten Menschen weltweit.

Engagement

Wir konzentrieren unser Engagement darauf, mit den bedürftigsten Menschen in der „Einen Welt“ zusammen zu arbeiten. Es ist uns wichtig, die Zivilgesellschaft zu stärken, damit die Not Leidenden ihre Belange besser vertreten und ihre Rechte wahrnehmen können.

Qualität

Wir fordern von uns selbst ständige Lern- und Leistungsbereitschaft, um die Effektivität und Effizienz unserer Nothilfemaßnahmen, Armutsbekämpfung und Entwicklungszusammenarbeit weiter zu verbessern.



CARE (ursprünglich Cooperative for American Remittances to Europe, seit 1994 Cooperative for Assistance and Relief to Everywhere) wurde im Jahre 1945 durch 22 Wohlfahrtsverbände in den Vereinigten Staaten mit dem Ziel gegründet, ein Hilfsprogramm für die Bevölkerung im zerstörten Nachkriegseuropa ins Leben zu rufen. Hunderttausende Bürger aus den USA und Kanada engagierten sich, fast zehn Millionen CARE-Pakete mit Lebensmitteln, Kleidung und Werkzeugen halfen hungernden, ausgebombten und vertriebenen Familien in Deutschland und Europa materiell, aber auch moralisch in ihrer verzweifelten Lage. Die Hilfe der Sieger trug zur Versöhnung und Völkerverständigung bei. Nach der Linderung der schlimmsten Not in Europa weitete CARE seine Aktivitäten auf Entwicklungsländer aus. Das CARE-Paket wurde zum symbolischen Hoffnungsträger für Menschen, welche die weltweit wachsende Kluft zwischen Arm und Reich überbrücken wollten.

1980 entsteht nach CARE USA und CARE Kanada in Deutschland die dritte nationale Organisation von CARE. Dankbarkeit ist einer der Beweggründe für die Gründung von CARE Deutschland, aber auch der Wunsch, nunmehr selbst dort zu helfen, wo Not, Armut und Benachteiligung das Leben und die Zukunft anderer Menschen bedroht.

1982 schließen sich die unabhängig voneinander arbeitenden nationalen CARE-Organisationen zu CARE International zusammen. CARE Deutschland e.V. ist Gründungsmitglied dieses Zusammenschlusses von mittlerweile 12 Mitgliedsorganisationen. Diese betreuen in weltweit über 70 der ärmsten Länder mit mehr als 10.000 überwiegend einheimischen Mitarbeitern zahlreiche Hilfsprogramme. Mit einem dichten Netz von Länder- und Regionalbüros ist CARE heute eine der großen privaten Hilfsorganisationen weltweit. In Anerkennung dieser jahrzehntelangen Arbeit und Erfahrung hat CARE Beraterstatus bei den Vereinten Nationen.

Internationale Ausrichtung

Wir ziehen Stärke aus der Mitwirkung und Mitgliedschaft in der weltweiten CARE-Familie, mit ihren unterschiedlichen Kulturen und Erfahrungen und entwickeln gemeinsam wegweisende Lösungen zur Nothilfe und Armutsbekämpfung als Teil der Entwicklungszusammenarbeit. Die internationale Einbindung von CARE Deutschland-Luxemburg e.V. ist die Grundlage für die Qualität unserer Arbeit. Insgesamt gilt mehr denn je, dass zur Überwindung der weltweiten Armut international tätige NRO eine große Bedeutung haben. Sie sind am ehesten in der Lage, die Selbsthilfekräfte umfassend und systematisch zu stärken.

Transatlantische Zusammenarbeit

Wir unterstützen stabile internationale Beziehungen. Sie sind die einzig dauerhafte Voraussetzung für eine wirksame Armutsbekämpfung. Wir befürworten die Eingrenzung von Bedrohungen und die Stabilisierung einzelner Länder – nicht zuletzt durch



UN-Maßnahmen zur Friedenssicherung. Als aktive Förderer der transatlantischen Zusammenarbeit stehen wir in der Geschichte der Tradition der Hilfe, die wir Deutsche von Amerikanern und Kanadiern nach dem Zweiten Weltkrieg empfangen haben. Am Erhalt und am Ausbau des transatlantischen Netzwerks haben wir ein vitales Interesse und leisten einen aktiven Beitrag, da dies für eine effiziente und international abgestimmte Nothilfepolitik und Armutsbekämpfung unverzichtbar ist.

Wir begrüßen die Kooperation der nationalen CARE-Organisationen in Europa und wollen, dass sie durch eine enge Zusammenarbeit zu einer europaweit tätigen Kraft werden. Hierüber wird die Leistungsfähigkeit unserer Nothilfe und Armutsbekämpfung weiter verbessert.

Das CARE-Paket

Das CARE-Paket ist ein zentrales Erkennungsmerkmal von CARE Deutschland-Luxemburg e.V. Es steht für die unmittelbare und selbstlose Hilfe für Menschen in Notsituationen. Die Philosophie der Nothilfe wird konkret! Der Name CARE (to care, to take care for the people) transportiert das grundlegende Bestreben unserer Organisation.

Moderne, bedarfsgerechte Nothilfe hat sich in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend gewandelt und fortentwickelt. Dennoch bleibt das CARE-Paket sichtbares Symbol der von CARE Deutschland-Luxemburg e.V. geleisteten Nothilfe. „Das Paket“ verdeutlicht die Bereitschaft, vom Wohlstand abzugeben – zu teilen – und unmittelbare Not zu lindern.

Ehrenamtliche Arbeit

Ehrenamtliche Arbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Überwindung von Not, Überwindung von Armut und Überwindung von Benachteiligung. Sie ist insbesondere in der Lage, zusätzliche Hilfen der Bevölkerung für die Not leidenden Menschen zu mobilisieren.

Aus diesem Grund unterstützt und nutzt CARE Deutschland-Luxemburg e.V. ehrenamtliche Arbeit in Deutschland zugunsten der Bedürftigen weltweit. Hiermit wollen wir die Bereitschaft in der deutschen Bevölkerung stärken, sich für Projekte mit Not leidenden Menschen einzusetzen.

Mit den Schwerpunkten Nothilfe und Armutsbekämpfung unterstützen wir in besonderer Weise das Ziel von CARE International, als „Partner der Armen“ weltweit zu wirken: „We seek a world of hope, tolerance and social justice, where poverty has been overcome and people live in dignity and security. CARE International will be a global force and partner of choice within a worldwide movement dedicated to ending poverty. We will be known everywhere for our unshakeable commitment to the dignity of people.“ (CARE International's Vision)

Die CARE-Nothilfe umfasst Katastrophenvorbeugung, Soforthilfe und die sich hieran anschließende Wiederaufbauhilfe. Wesentlich ist für uns die dauerhafte Kooperation mit Partnern vor Ort, um im Nothilfe- und Katastrophenfall schnell und wirksam helfen zu können. Armutsbekämpfung als Teil der Entwicklungszusammenarbeit ist unser zweites zentrales Arbeitsfeld. Wir verstehen darunter vor allem die Stärkung der Selbsthilfekräfte der Armen, die Überwindung von Verwundbarkeiten und Benachteiligungen, sowie die Verbesserung von Lebensbedingungen und Entwicklungschancen innerhalb der Gesellschaft.

Wir verfolgen eine miteinander verzahnte und aufeinander aufbauende Strategie der „Überwindung von Not“, „Überwindung von Armut“ und „Überwindung von Benachteiligung“. Nothilfe muss mit mittel- und langfristiger Armutsbekämpfung sowie mit anwaltschaftlicher Arbeit verbunden werden, damit die Ursachen für Not- und Armutlagen wirksam bekämpft werden.

Im Rahmen dieses „Drei-Säulen-Konzeptes“ fördern wir mit unseren Aktivitäten besonders Frauen und Frauengruppen vor Ort als zentrale Akteure bei der Überwindung der Armut, beim Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen, bei der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und der Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe. Der Unterstützung ausgegrenzter Minderheiten und der Stärkung ihrer Rechte gilt unsere weitere, besondere Aufmerksamkeit.

Wir unterstützen die Armen und Benachteiligten darin, ihr eigenes Leben zu gestalten, ihre Rechte wahrzunehmen und Verantwortung zu übernehmen. Dabei fördern wir den Aufbau und die Entwicklung von Hilfesystemen in der Gruppe und in sozialen Verbänden. Im Vordergrund steht die Bündelung individueller Stärken in einem sich gegenseitig unterstützenden Netzwerk. Wir wissen aus unserer Arbeit, dass die Armen die besten Experten für die Gestaltung ihrer Zukunft sind. Deshalb beziehen wir Schlüsselpersonen, die arme und ausgegrenzte Gruppen vertreten, in die Projekt- und Programmplanung und Durchführung ein.

Die Grundlage unserer Arbeit ist die Unterstützung, die wir aus der Bevölkerung und von Zuwendungsgebern erhalten. Durch unsere jahrzehntelange Arbeit in der Nothilfe und Armutsbekämpfung als Teil der Entwicklungszusammenarbeit haben wir uns das Vertrauen dieser Unterstützer und Partner erarbeitet. Öffentliche Mittel erhalten wir von der Kommission der Europäischen Union, vom Europäischen Amt für Humanitäre Hilfe (ECHO), vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), vom Auswärtigen Amt (AA), von der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und von internationalen Organisationen wie dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA).

Voraussetzung für die unabhängige Arbeit sind jedoch Zuwendungen von Spendern, Stiftern und Unternehmen, die uns bei der weltweiten Nothilfe und Armutsbekämpfung unterstützen und unsere Vision einer weltweit gerechten, friedlichen und toleranten Welt teilen.



Satzung des CARE Deutschland-Luxemburg e.V.

(Fassung vom 25.09.2004, zuletzt geändert am 20.09.2008)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CARE Deutschland-Luxemburg e.V.“.
- (2) CARE Deutschland-Luxemburg e.V. ist ein eingetragener Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Formulierungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von oder Mitwirkung an Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen zur weltweiten Linderung von Hunger, Krankheit und Armut und Förderung des friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens der Menschen sowie die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf den genannten Gebieten. Der Verein soll aktiv erzieherisch und informierend zur Unterstützung seiner Zwecke und der von ihm geförderten Programme tätig werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke durch die Förderung von Entwicklungshilfe; durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege; durch die Förderung von Erziehung und Bildung; durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; durch die Unterstützung sozial benachteiligter und in Not geratener Gruppen, darunter politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene; durch die Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Völkern und Bevölkerungsgruppen; durch die Förderung der Bewusstseinsbildung über Hintergründe von Not und Unrecht und durch Öffentlichkeitsarbeit; durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Umlagen und Spenden. Diese Zwecke sollen unter

anderem durch folgende Maßnahmen verfolgt werden:

- landwirtschaftliche oder ernährungssichernde Programme;
 - Wiederaufbau und Sanierungsmaßnahmen;
 - Programme zur Förderung von Selbsthilfebestrebungen von Armen;
 - Verbesserung der örtlichen und nationalen Infrastruktur;
 - medizinische Hilfsprogramme unter Einschluss von Behandlung, Aus- und Fortbildung und Selbsthilfe;
 - Projekte zur Stärkung der Rolle der Frauen in Familien und Gesellschaften;
 - Projekte der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung unter besonderer Berücksichtigung eines gleichberechtigten Zuganges von Mädchen und Frauen;
 - Projekte zur Flüchtlingshilfe und Wiederansiedlung;
 - psychosoziale Hilfe, Traumabearbeitung; Aufbau von Zentren zur (Sozial-, Rechts-, Gesundheits-) Beratung; Förderung interethnischer Begegnungsmaßnahmen; Aufbau von multiethnischen Netzwerken; Reintegrationsmaßnahmen für Flüchtlinge; Hilfe zur zivilen Konfliktbearbeitung, Hilfe zum Aufbau demokratischer Strukturen, Bewusstseinsarbeit hinsichtlich Menschenrechte u.a.;
 - Veranstaltungen und Herausgabe von Informationen zur Aufklärung über soziale, politische und ökologische Missstände in den Zielgebieten;
 - Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen zur Förderung von gegenseitigem Verständnis und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele.
 - die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft in den in diesem § 2 genannten Gebieten; die Weitergabe von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch Hilfe für Menschen in akuten Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und zwar unter anderem durch folgende Maßnahmen:
 - Durchführung von Katastrophenhilfsprogrammen;
 - Leistungen für hilflose Bedürftige.

- (5) Der Verein verfolgt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Erwägungen, d.h. der Verein ist eine religiös und politisch nicht gebundene Organisation.

§ 3 Mitgliedschaft in CARE International

CARE Deutschland-Luxemburg e.V. ist Mitglied in CARE International und unterstützt dessen weltweite Bestrebungen, soweit sie den Zwecken dieser Satzung entsprechen und seine Selbstständigkeit nicht berühren.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen, einschließlich Mitgliedsbeiträgen, Spenden aus dem In- und Ausland und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zwecken verwendet; dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit dem Satzungszweck des Vereins anfallen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens des Vereins. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Mitgliedern des Vorstandes und im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen kann Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen erfolgt ohne Angabe von Gründen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
- (4) Falls ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds beendet werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag muss begründet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§8)
- c) die Geschäftsführung (§9)
- d) das Kuratorium (§10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres statt. Sie ist vom Präsidenten der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Präsident der Mitgliederversammlung sowie der Vorstand sind berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Präsident der Mitgliederversammlung ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen drei Wochen verpflichtet, nachdem er einen schriftlichen Antrag von Mitgliedern erhalten hat, die mindestens 25 % der Stimmen des Vereins repräsentieren. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe

der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, um Mitglieder des Vorstandes sowie des Kuratoriums ihres Amtes zu entheben, sofern die Mitglieder des Vereins eine solche Maßnahme für erforderlich halten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch abgehalten werden, um neue Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten der Mitgliederversammlung. Beide dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Präsidenten der Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, die Versammlung zu leiten, bestimmt die Mitgliederversammlung einen der Rechnungsprüfer zum Leiter der Mitgliederversammlung, allerdings nur für diese Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt entweder in Person oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen abwesender Mitglieder vertreten.
- (5) Die Vertretung von juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des einer Mitgliederversammlung vorausgegangenen Jahres entrichtet wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (8) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit diese Satzung nicht Abweichendes vorschreibt.
- (9) In Ausübung der ihr zustehenden Rechte hat die Mitgliederversammlung unter anderem die Aufgaben:
- a) den Vorstand gem. § 8 Ziff. 2 für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; eine Wiederwahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist nur für eine Höchstdauer von acht Jahren zulässig;

- b) zwei Vertreter für die Mitgliederversammlung von CARE International für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
 - c) einen Schirmherrn / eine Schirmherrin auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen;
 - d) Ehrenmitglieder zu benennen;
 - e) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und Empfehlungen zu geben;
 - f) die Beratung solcher Fragen, deren Behandlung Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zur Tagesordnung angemeldet haben, oder deren Behandlung die Versammlung mit Mehrheit beschließt;
 - g) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - h) die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags zu beschließen;
 - i) zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die der Mitgliederversammlung die erforderlichen Informationen unterbreiten, um den Vorstand gemäß § 7 Abs. (9) lit. g zu entlasten. Die Rechnungsprüfer haben hierfür das Recht auf vollen Einblick in alle Bücher, Konten und andere einschlägige Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins;
 - j) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen jedwede Änderung dieser Satzung zu beschließen;
 - k) einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zum Prüfer des Jahresabschlusses zu bestellen;
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes, zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schatzmeister;
 - b) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern;
 - c) weiteren Persönlichkeiten aus für die Arbeit von CARE Deutschland-Luxemburg e.V.

wichtigen Bereichen. Sie werden mit 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode kooptiert. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Zahl darf die Zahl der nach dem vorstehenden Buchstaben b) gewählten „weiteren Vorstandsmitglieder“ nicht überschreiten;

d) dem Hauptgeschäftsführer ohne Stimmrecht.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, der Schatzmeister und der Hauptgeschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt; die stellvertretenden Vorsitzenden machen von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der Schatzmeister macht von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden verhindert sind. Wenn alle vorgenannten Vorstandsmitglieder verhindert sind, vertritt der Hauptgeschäftsführer den Verein. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden schriftlich mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen. In dringenden Fällen reicht eine Einladungsfrist von acht Tagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss einschließlich Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung erstellten Jahreswirtschaftsplan;
 - e) die Mitglieder des Kuratoriums für jeweils drei Jahre zu benennen;
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere:

1. Maßnahmen, die über den genehmigten Wirtschaftsplan oder von ihm eingeräumten Ermächtigungsrahmen hinaus zu einer finanziellen Mehrbelastung führen oder führen können;
 2. die Erweiterung der Tätigkeit von CARE Deutschland-Luxemburg e.V. um neue Länder und Programme;
 3. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten;
 4. die Übernahme von Gewährleistungen und finanziellen Beteiligungen;
 5. Beteiligungen an anderen Körperschaften und sich daraus ergebenden Handlungen mit finanziellen Auswirkungen für CARE Deutschland-Luxemburg e.V.
- (7) Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse an den Geschäftsführenden Vorstand oder an den Hauptgeschäftsführer dauernd oder befristet delegieren und dies in seiner Geschäftsordnung präzisieren.
- (8) Eilige Entscheidungen zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach Abs. 6 lit. g können vom Geschäftsführenden Vorstand nur einstimmig gefasst werden. Sie sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der Vorstand beschließt die Anstellungsbedingungen des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer sowie die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (10) Der Vorstand kann nach Bedarf Beiräte und Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes, der Dienstanweisung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist im Sinne der Satzung von CARE International Nationaler Direktor (CEO, Chief Executive Officer) und vertritt CARE Deutschland-Luxemburg e.V. in den entsprechenden Organen von CARE International.
- (3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers weitere Geschäftsführer, die dem Weisungsrecht des Hauptgeschäftsführers unterstellt sind, in die Geschäftsführung berufen.

- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen und beraten CARE Deutschland-Luxemburg e.V. bei der Durchführung seiner Maßnahmen einschließlich der Spendeneinwerbung.
- (2) Seine Mitglieder sind herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Schirmherr / die Schirmherrin von CARE Deutschland-Luxemburg e.V. steht dem Kuratorium vor. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums werden vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Schirmherrn / der Schirmherrin bestimmt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied des Vereins sein.
- (5) Das Kuratorium trifft sich in der Regel einmal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden. Seine Mitglieder erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ergebnisberichte über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und auf Verlangen die vollständigen Protokolle der Sitzungen dieser Gremien.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen und haben dort Rederecht. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung um CARE Deutschland-Luxemburg e.V. verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine

gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Vereinszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint.

- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss die vom Gesetz vorgesehenen notwendigen Maßnahmen beinhalten.
- (3) Wird der Verein aufgelöst oder die Verfolgung seines Zweckes aufgegeben, so fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche CARE Stiftung – Hilfe für Menschen in Not“ oder, falls diese nicht mehr besteht, an eine andere deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck, dieses Vermögen für gleiche oder vergleichbare nicht wirtschaftliche oder wohltätige Zwecke zu verwenden. Vor Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens und dessen Umsetzung bedarf es der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2004 beschlossen, danach geändert von der Mitgliederversammlung am 22. September 2007, und tritt unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister und nach Zustimmung des Finanzamtes in Kraft.